

1891

24. Oktober 1979

Mozambik, Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit,
Fortsetzung von Verhandlungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Oktober 1979
(Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
17. Oktober 1979 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Oktober
1979 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 23. Oktober
1979 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 16. Oktober 1979 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Fortsetzung von Verhandlungen mit der Volksrepublik Mozambik
zwecks Unterzeichnung eines Abkommens über Handel und wirt-
schaftliche Zusammenarbeit wird zugestimmt.
2. Mit den Verhandlungen wird Botschafter F. Bohnert in Zusammen-
arbeit mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft betraut.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit - allen-
falls nachträglich - die zur Unterzeichnung des Abkommens unter
Ratifikationsvorbehalt notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug mit Vollmacht
 - EDA 6 zur Kenntnis
 - EJPD 5 (GS 3, BAGE 2) zur Kenntnis
 - EFD 7 zur Kenntnis
 - EFK 2 " "
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAWAM



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Ausgeteilt

Bern, den 3. Oktober 1979

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Mozambik - Abkommen über Handel
 und wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Im Hinblick auf den geplanten und in der Folge abgesagten Besuch des mozambikanischen Präsidenten Samora Machel am 15. Mai 1979 wurde von einer mozambikanischen Delegation, welche diesen Besuch in der Schweiz vorzubereiten hatte, am 9. Mai 1979 der Abschluss zweier Abkommen über Handel und Wirtschaftszusammenarbeit vorgeschlagen. Unter Vorbehalt Ihrer Stellungnahme und der Vernehmlassung der interessierten Wirtschaftskreise standen wir diesem Vorschlag positiv gegenüber und erklärten uns bereit, die mozambikanischen Entwürfe zu prüfen. Im Einvernehmen mit den interessierten Departementen und dem Vorort arbeiteten wir einen Gegenvorschlag aus, der die beiden Bereiche Handel und Wirtschaftszusammenarbeit in einem Abkommen zusammenfasst, einige sachfremde ideologische Stellen eliminiert und inhaltlich ähnlichen schweizerischen Abkommen mit anderen Ländern der dritten Welt entspricht. Am 11. Juli 1979 überreichte unser in Mozambik akkreditierter Botschafter dem Gouverneur der mozambikanischen Zentralbank, Sergio Vieira, dem in Wirtschaftsangelegenheiten einflussreichsten Berater des Präsidenten, in Maputo den schweizerischen Gegenentwurf, der im wesentlichen

akzeptiert wurde. Nach wenigen Tagen gaben die nationale Planungskommission und das Aussenhandelsministerium unserem Botschafter schriftlich einige Änderungswünsche bekannt. Davon sind die meisten für uns annehmbar. Die anderen werden demnächst von unserem in Maputo akkreditierten Botschafter mit den mozambikanischen Behörden negoziert. Falls eine Einigung möglich ist, könnte das Abkommen unter Vorbehalt Ihrer Zustimmung und der nachträglichen Erteilung der Vollmachten durch den genannten diplomatischen Vertreter unterzeichnet werden.

Das Abkommen sieht im wesentlichen die Intensivierung des Warenaustausches, die Gewährung der Meistbegünstigung in Bezug auf die Einfuhrregelung und die fiskalischen Lasten auf kommerziellen Transaktionen, die Zollbefreiung bei der Einfuhr einer Reihe von Artikeln wie Muster, Kataloge usw., vor. Darüber hinaus bezweckt es die Förderung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem, technologischem, landwirtschaftlichem und touristischem Gebiet sowie im Dienstleistungssektor und Gesundheitswesen. Schliesslich enthält es Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums.

2. In der Volksrepublik Mozambik leben rund 10 Millionen Menschen auf einer Fläche von 800'000 km² (Bevölkerungswachstum pro Jahr 2,4 %). Nach 500 Jahren portugiesischer Kolonialherrschaft erlangte Mozambik am 25. Juni 1975 die Unabhängigkeit. Der politische Machtwechsel vollzog sich infolge der unangefochtenen Stellung der Frelimo (Frente de Libertação de Moçambique) und ihres Führers Samora Machel verhältnismässig schmerzlos. Im Gegensatz zu Angola blieben grössere interne Konflikte aus und sind in näherer Zukunft wohl kaum zu erwarten. Dagegen führte die Unabhängigkeit zu einer massiven Verschlechterung

der Wirtschaftslage. Die Umwandlung dieses armen Agrarstaates (BSP pro Kopf ca. \$ 170) in eine sozialistische Gesellschaft mit zentral gelenkter Planwirtschaft und die Abwanderung zahlreicher Portugiesen, die vorher Kaderfunktionen in Verwaltung, Handel, Industrie und Landwirtschaft bekleideten, liess die Produktion in nahezu allen Wirtschaftssektoren sinken. Heute verzeichnet die mozambikanische Zahlungsbilanz namentlich als Folge der massiven Nahrungsmittelimporte und erneut gestiegener Erdölpreise ein erhebliches Defizit (1978: US\$ 430 Mio.), das ohne die Überweisungen mozambikanischer Gastarbeiter aus Südafrika und ohne die Einnahmen aus dem Transithandel noch bedeutend höher wäre. Trotz sozialistischer Ausrichtung wickelt Mozambik lediglich 10 % seines Aussenhandels mit dem Ostblock ab, dagegen sind die USA mit ca. 25 % mit Abstand der wichtigste Abnehmer vor Südafrika. Die Aussenschuld belief sich am 31. März 1978 auf ca. 110 Mio. \$ (letzte verfügbare Angabe).

Trotz einer Periode forcierter Modernisierung der zumeist verstaatlichten, exportorientierten Grossfirmen sinkt die gesamte landwirtschaftliche Produktion weiterhin. Diese erfolglose Agrarpolitik führte sogar zur Entlassung des Landwirtschaftsministers. Sein Nachfolger misst der Förderung der kleinen Familienbetriebe, die auch heute noch zum grössten Teil die Ernährung der Bevölkerung sicherstellen, wesentlich mehr Bedeutung zu. Es ist zu hoffen, dass diese Neuorientierung den bisherigen landesweiten Produktionsrückgang, der zumindest teilweise durch ungünstige Witterungsverhältnisse und schwere Flutschäden (April 1978) bedingt war, auffangen kann.

Auch wenn die Industrialisierung insgesamt noch in den Anfängen steckt (15 % des BSP), sind in einigen wenigen Bereichen bereits Fortschritte festzustellen (Erdölraffinerie, Textilindustrie,

Reifenherstellung. Energieerzeugung).

Ein sehr ehrgeiziges Entwicklungsprogramm soll nach Auffassung der Regierung mit massiven Infrastrukturinvestitionen (Häfen, Eisenbahnen, Strassen, Schulen, Spitäler usw.) die Voraussetzungen für einen nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung schaffen. Mittelfristig sind die wirtschaftlichen Perspektiven Mozambiks kaum überblickbar.

3. Für die Schweiz ist Mozambik gegenwärtig ein relativ kleiner, eher unregelmässiger Absatzmarkt. Die Ausfuhr im Jahr 1978 belief sich auf total Fr. 45 Mio., wovon 21 Mio. auf chemisch-pharmazeutische Produkte, 16 Mio. auf Textilmaschinen und 5 Mio. auf Klimaanlage entfielen. Während der ersten sieben Monate des Jahres 1979 sanken die Ausfuhren auf Fr. 3,2 Mio. (gleiche Vorjahresperiode Fr. 14 Mio.).

Zurzeit gibt es in Mozambik nur sehr wenige schweizerische Investitionen und nur eine einzige von Bedeutung (Companhia de Culturas de Angoche mit 3 Sisalplantagen, Viehzucht von 6'600 Stück und einer Cashew-Fabrik). Eine Intensivierung der schweizerischen Investitionstätigkeit ist im heutigen Zeitpunkt kaum zu erwarten.

Obwohl sich heute die wirtschaftliche Lage Mozambiks wenig erfreulich präsentiert, haben wir uns bereit erklärt, über ein Abkommen zu verhandeln, und zwar aus folgenden Überlegungen :

Politisch haben wir ein gewisses Interesse an vermehrten Kontakten mit einem Land, das gemeinsame Grenzen mit Zimbabwe-Rhodesien und Südafrika hat, das in der australafrikanischen Problematik eine Schlüsselrolle spielt, das sich zum Marxismus bekennt, ohne zu einem Satelliten der UdSSR geworden zu sein und mit dem wir gute Beziehungen unterhalten.

- 5 -

Das Interesse Mozambiks an einem Ausbau der Beziehungen mit der Schweiz und an einer Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens ist offensichtlich und mag ein Indiz für das Bestreben der Regierung in Maputo sein, ihre Auslandbeziehungen zu diversifizieren und eine zu grosse Abhängigkeit vom Ostblock zu vermeiden.

Schliesslich sind die Entwicklungsmöglichkeiten Mozambiks trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen. Für unsere Exporte könnte das Land in fernerer Zukunft einen anziehenderen Markt bieten. Es ist nicht auszuschliessen, dass Mozambik später auch als Standort für schweizerische Investitionen wieder vermehrt in Frage kommen könnte.

Auf eine Pressemitteilung kann bis zum definitiven Abschluss eines Abkommens verzichtet werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

Antrag :

1. Der Fortsetzung von Verhandlungen mit der Volksrepublik Mozambik zwecks Unterzeichnung eines Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit wird zugestimmt.
2. Mit den Verhandlungen wird Botschafter F. Bohnert in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft betraut.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit - allenfalls nachträglich - die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage :
Entwurf eines Abkommens

- 6 -

Protokollauszug an :

Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhandlungs- und Unter-
zeichnungsvollmacht an Botschafter F. Bohnert)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 4
Bundesamt für Aussen-
wirtschaft 10)

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (6)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für geistiges
Eigentum 4)

Eidg. Finanzdepartement (4)

Abkommen über Handel
wissenschaftliche Zusammenarbeit

Protokoll
des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
vom 1979

den Antrag grundsätzlich einverstanden.

entragen wir, in Ziffer 3 zu ergänzen: "die zur Unterzeich-
nung unter Ratifikationsvorbehalt notwendige Vollmacht..."

Artikel 10 des Abkommensentwurfes das innerstaatliche
Verfahren vorbehalten. Durch die Aufnahme des Ratifikations-
vorbehalts in die Vollmacht wird jedoch zum Ausdruck gebracht,
dass insoweit nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen

werden wir bei der in Artikel 5 des Vertragsentwurfes auf-
geführten die "entre versions" vorziehen. Sie ist sprach-
lich und inhaltlich bestimmter als die "version maxime"
welche auch kaum hinter dieser zurück.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



M. 1722 Ri/kp

3003 Bern, den 16. Oktober 1979

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Mozambik - Abkommen über Handel
und wirtschaftliche Zusammenarbeit

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
vom 3. Oktober 1979

Wir sind mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden.

Immerhin beantragen wir, in Ziffer 3 zu ergänzen: "die zur Unterzeichnung des Abkommens unter Ratifikationsvorbehalt notwendige Vollmacht..."

Zwar ist in Artikel 10 des Abkommensentwurfes das innerstaatliche Genehmigungsverfahren vorbehalten. Durch die Aufnahme des Ratifikationsvorbehalts in die Vollmacht wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass Artikel 10 insoweit nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein kann.

Im übrigen würden wir bei der in Artikel 6 des Vertragsentwurfs aufgeführten Alternative die "autre version" vorziehen. Sie ist sprachlich präziser und inhaltlich bestimmter als die "version maximum" und bleibt inhaltlich auch kaum hinter dieser zurück.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

